

Aktenzeichen:  
**88 C 200/24**



# Amtsgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Plutte, Hauptstraße 17 - 19,  
55120 Mainz

wegen Ansprüche aus der Datenschutzgrundverordnung

hat das Amtsgericht Mainz durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger verfolgt Ansprüche nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Er ist im Bereich Onlinemarketing tätig und betreibt eine Webseite unter dem Namen „[REDACTED]“. Hier werden Dienstleistungen speziell für Zahnärzte im Bereich von Personal- und Patientenakquise angeboten, u.a. die Erstellung einer professionellen Webseite (vgl. [REDACTED]). Das Impressum der [REDACTED]-Homepage führt den Kläger auf. Jedenfalls noch am 10.6.2024 führte der Kläger zudem gemeinsam mit seinem Bruder, dem Zeugen [REDACTED] eine GbR, die ebenfalls unter dem Namen [REDACTED] und der Firmenanschrift [REDACTED] zu finden war (Klageerwiderung Seite 2, Blatt 57 der Akte).

Der Beklagte ist Zahnarzt und betreibt die Webseite [REDACTED], die durch das Unternehmen des [REDACTED] erstellt worden war. Dieser bietet ebenfalls Onlinemarketing für Zahnärzte an.

Der Kläger besuchte eine Vielzahl von Zahnarztwebseiten, u.a. am 06.06.2024 auch die Webseite des Beklagten.

Mit E-Mail vom 11.06.2024 (B1, Anlage zur Klageerwiderung), geschickt von der Adresse [REDACTED].de“, in Kopie an [REDACTED].de“, kontaktierte der Kläger den Beklagten und schrieb:

„Sehr geehrter [REDACTED],

als Design-Agentur recherchieren und analysieren wir regelmäßig unterschiedliche Märkte im Internet. Bei unserer aktuellen Marktanalyse für einen Kunden aus der Zielgruppe „Zahnheilkunde“ haben wir unter anderem auch Ihre Webseite besucht.

Ihre Webseite [REDACTED] ist uns besonders aufgrund massiver DSGVO-Verstöße aufgefallen. Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Absicht haben, diese Verstöße zur Anzeige zu bringen. Jedoch möchten wir unsere Erkenntnisse als Anlass nehmen, Ihnen eine Lösung für Ihr Problem anzubieten. Wir bieten Ihnen an, eine cookiefreie und DSGVO-konforme Webpräsenz auf einem deutschem Server zu erstellen und damit Ihr akutes Datenschutzproblem zu lösen.

Anbei erhalten Sie im Anhang einen Kurzbericht über Ihre Webseite mit den jeweiligen Verstößen.

Bitte kontaktieren Sie uns in jedem Falle binnen einer Woche, jedoch spätestens bis zum 20.06.2024.“

Dem Anschreiben war ein Anhang beigefügt, in dem die tatsächlichen oder vermeintlichen Verstöße aufgeführt waren.

Nachdem hierauf keine Reaktion erfolgt war, forderte der Kläger nunmehr mit E-Mail vom 21.06.2024 (Anlage zur Klageschrift) unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage Auskunft nach Art. 15, Art. 12 Abs. 3 DSGVO.

Der Beklagte kontaktierte hierauf [REDACTED], welcher ihm eine vorformulierte Antwort zur Verfügung stellte, die der Beklagte unter dem 12.07.2024 an den Kläger schickte und in welcher er unter Verweis auf Artikel 12 Absatz 5 lit b) DSGVO die Erteilung der gewünschten Auskünfte verweigerte (Anlage zur Klageschrift).

Der Kläger beauftragte den Zeugen [REDACTED] mit der Erstellung eines Gutachtens, welche personenbezogenen Daten durch den Beklagten auf seiner Webseite verarbeitet werden. Der Zeuge betreibt unter dem Namen „[REDACTED]“ ein Büro für IT-Forensik. Das Gutachten (K2, Anlage zur Klageschrift) führt auf:

„Datum der Erfassung: 26.6.2024

Datum der Erstellung: 29.7.2024“

Für die Erstellung des Gutachtens berechnete der Zeuge dem Kläger 1.160,25 € brutto (Rechnung K3, Anlage zur Klageschrift).

Zum Schutz seiner Daten ergriff der Kläger zusätzliche technische Maßnahme (Pi-Hole).

Da der Kläger insgesamt mehrere Dutzend Kunden des Herrn [REDACTED] in gleicher Weise angeschrieben hatte und [REDACTED] darin einen Wettbewerbsverstoß sah, ließ dieser den Kläger abmahnen und beantragte beim Landericht Mainz eine einstweilige Verfügung gegen die [REDACTED] GbR, den Kläger und dessen Bruder. Das Verfügungsverfahren 4 O 137/24 wurde durch Vergleich am 14.08.2024 beendet.

Der Kläger führt(e) allein am Amtsgericht Mainz 25 gleich gelagerte Verfahren gegen Zahnärzte, ferner jedenfalls zwei weitere am Amtsgericht Darmstadt.

### **Der Kläger ist der Auffassung:**

Er sei durch die unrechtmäßige Weitergabe seiner personenbezogenen Daten erheblich in seiner Privatsphäre verletzt. Die Implementierung der zusätzlichen technischen Schutzmaßnahmen (Pi-Hole) führe, insoweit unstrittig, zu einem zusätzlichen Zeitaufwand zum Ein- und Ausschalten der Netzwerkfilterung über eine Konsole im Netzwerk sowie zur Einstellung des DNS-Servers im

Router. Die Nutzung von Diensten wie Netflix, Google Mail, Google Calendar, Amazon Prime etc. werde durch die Filterung unmöglich gemacht, da die Zulassung der betroffenen Server gemäß AGB jeweils eingewilligt worden sei und im Fall der Blockierung versagt werde. So wie geschehen am 06.06.2024. Die Beauftragung des Gutachtes sei erforderlich gewesen, um den Umfang der Verstöße festzustellen und die Schadenersatz- sowie Löschanprüche effektiv geltend machen zu können. Die Firma [REDACTED] seines Bruders sei seit 2005 tätig.

Er beantragt noch,

**2. der Beklagte wird verurteilt, die personenbezogenen Daten des Klägers, die verarbeitet wurden oder werden, unverzüglich zu löschen und zu veranlassen, dass diese Daten bei sämtlichen Dritten, an die sie weitergegeben wurden, ebenfalls gelöscht werden,**

**3. der Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger entstandenen Kosten der notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen in Höhe von 1.160,25 €, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, zu zahlen,**

**4. der Beklagte wird verurteilt, einen immateriellen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mind. 100 EUR an den Kläger zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Soweit er zunächst auch beantragt hatte:

1. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger schriftlich Auskunft darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers durch den Beklagten verarbeitet wurden oder werden, einschließlich:

- a. der Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- b. der Zwecke der Verarbeitung,
- c. der Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
- d. der geplanten Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, der Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,

- e. aller verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht beim Kläger erhoben wurden,
- f. des Bestehens einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Kläger.

hat er diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 18.2.2025 mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen.

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

**Er ist der Auffassung:**

Der Klage liege offenkundig ein allein finanzielles Interesse zugrunde. Von einer Beeinträchtigung eines durch die DSGVO geschützten Interesses sei nicht auszugehen. So sei die Webseite des Beklagten sei im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit des Klägers aufgesucht worden. Dass es dem Kläger auch nicht ernstlich um die Geltendmachung datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche gehe, zeige sich schon an dem massenhaften Vorgehen des Klägers. Die Kombination aus vorheriger werblicher Ansprache und einem anschließenden datenschutzrechtlichen Auskunftsbegehren, gleichsam als „Druckmittel“, doch noch vertragliche Beziehungen einzugehen, begründe einen Rechtsmissbrauch. Die IP-Adresse sei im hiesigen Falle nicht als personenbezogenes Datum einzustufen. Die Firma „[REDACTED]“ sei offenbar ausschließlich zu dem Grund ins Leben gerufen worden, die jetzt streitgegenständlichen Gutachten zu erstellen. So sei etwa, insoweit unstrittig, ein Auffinden der Firma über Internetsuchmaschinen nicht möglich. Es dränge sich der Verdacht auf, dass man durch kollusives Zusammenwirken Einnahmen erzielen wolle. Die Erstellung des Gutachtens sei auch nicht notwendig gewesen. Zur Beweissicherung habe es ausgereicht, den Quellcode zu speichern, Screenshots anzufertigen oder die Sicherung des Standes der Website in der „wayback-machine“ vorzunehmen. Ein immaterieller Schaden des Klägers sei nicht hinreichend dargelegt. Dieser habe in die nun angegriffene Datenverarbeitung eingewilligt, da er die Seiten aufgesucht habe, um gerade Verstöße gegen die DSGVO zu identifizieren und den Betreibern ein werbliches Angebot zu unterbreiten.

## Entscheidungsgründe

Der zulässigen Klage bleibt in der Sache der Erfolg versagt.

A.

Grundlage der Entscheidungsfindung ist allein der Tatsachenvortrag, der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gehalten worden ist. Soweit der nicht nachgelassene Schriftsatz des Klägers vom 13.3.2025 neuen Tatsachenvortrag enthält, war dieser gemäß § 296a ZPO nicht zu berücksichtigen. Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, besteht nicht.

B.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Mainz ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Absatz 1 GVG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 44 Absatz 1 Satz 2 BDSG. Hiernach können Klagen der betroffenen Person gegen einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, an dem sich eine Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet. Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers liegt in [REDACTED]. Er hat mit Einreichung der Klage und Erläuterungen zur Zuständigkeit sein Wahlrecht gem. § 44 Absatz 1 Satz 2 BDSG ausgeübt.

C.

Die Klage ist indes nicht begründet. Dem Kläger stehen keinerlei Ansprüche gegen den Beklagten zu.

I. Der Kläger kann zwar vom Grundsatz her die sich aus der DSGVO ergebenden Rechte ausüben.

1. Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet. Es erfolgt eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, Art 2 Absatz 1 DSGVO.

a) Unstreitig wurde die IP-Adresse des Klägers an Dritte weitergegeben. Diese stellt ein perso-

nenbezogenes Datum dar.

Art. 4 Nr. 1 DSGVO umfasst ohne Einschränkung „alle Informationen“, die sich auf eine Person beziehen und ist daher grundsätzlich weit zu verstehen. IP-Adressen können Rückschlüsse verfügt prinzipiell nur der Internetzugangsanbieter des Nutzers über entsprechende Logdateien und Zuordnungsdateien, die erkennen lassen, welchem Nutzer er zu welcher Zeit welche IP-Adresse zugeordnet hat.

Der Europäische Gerichtshofs hat daher in seinem Urteil vom 19.10.2016 (C-582/14) entschieden, dass sowohl statische als auch dynamische IP-Adressen zu den personenbezogenen Daten zählen. Diese Auffassung teilt auch der Bundesgerichtshof (siehe Urteil vom 16.05.2017 - VI ZR 135/13, Rn. 25).

b) Dass der Kläger die Seite des Beklagten in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit ausgeübt hat, steht der Anwendbarkeit der DSGVO nicht entgegen.

Nach Art. 1 Absatz 1, Absatz 2 DSGVO verfolgt diese nur den Schutz natürlicher Personen. Es soll hiermit aber lediglich eine Abgrenzung zu juristischen Personen erfolgen. Unerheblich ist indes nach der DSGVO, ob die Daten rein privater Natur sind oder in Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, wie hier, stehen.

Die IP-Adresse bezieht sich hier auch auf eine identifizierbare natürliche Person. Der Internetanschluss des Klägers läuft auf seinen Namen (siehe Anlage K4, Rechnung vom 1107.2024). Die IP-Adresse ermöglicht somit Rückschlüsse auf den Kläger als natürliche Person. Hierbei ist es unschädlich, dass der Anschluss gegebenenfalls auch von ihm als Gesellschafter einer GbR genutzt wurde. Die IP-Adresse einer GbR kann personenbezogen sein, wenn sie, so wie hier, Rückschlüsse auf die natürlichen Personen (Gesellschafter) ermöglicht.

2. Der Beklagte ist „Verantwortlicher“, d.h. die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), und damit auch Anspruchsgegner der Ansprüche auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO oder Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO.

II. Möglichen Ansprüchen des Klägers hat der Beklagte indes wirksam den Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen gehalten (§ 242 BGB) mit der Folge, dass etwaige Ansprüche des Klägers nicht durchsetzbar sind.

1. Rechtsmissbrauch ist die nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilende zweckwidrige Inanspruchnahme einer eigentlich zustehenden Rechtsposition.

a) In Deutschland folgt der Begriff des Rechtsmissbrauchs insbesondere aus den einfachgesetzlichen Normen des § 226 BGB und des § 242 BGB. In § 226 BGB (Schikaneverbot) heißt es: „Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie den Umständen nach nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“ Darüber hinaus kann die Ausübung eines Rechts auch durch die Vorschrift des § 242 BGB untersagt sein. Sein Wortlaut besagt: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

Grundsätzlich muss die Ausübung eines bestehenden Rechtes nicht begründet werden. Das gilt auch dann, wenn durch die Rechtsausübung einem anderen ein Nachteil entsteht, was im Privatrecht häufig der Fall ist. Der Gläubiger braucht nicht schon deshalb wegen Rechtsmissbrauchs von der Durchsetzung von Rechten abzusehen, weil die Rechtsausübung den in Anspruch Genommenen hart treffen würde, sondern es müssen Umstände hinzukommen, die die Rechtsausübung im Einzelfall als grob unbillige, mit der Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinbarende Benachteiligung des Schuldners erscheinen lassen, sie also zu einem schlechthin unzumutbaren Ergebnis führt. Die Rechtsausübung ist etwa dann missbräuchlich, wenn ihr kein schutzwürdiges Eigeninteresse zugrunde liegt und das Recht nur als Vorwand für die Erreichung vertragsfremder oder unlauterer Zwecke (Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Aufl., § 242, Rn. 50).

b) Bei der Datenschutzgrundverordnung handelt es sich um unmittelbar geltendes europäisches Recht, doch kann auch den sich hieraus ergebenden Ansprüchen mit dem Einwand des Rechtsmissbrauchs begegnet werden.

Auch im Unionsrecht ist der Grundsatz des Rechtsmissbrauchs längst anerkannt. Spätestens mit seinem Urteil vom 05.07.2007 (C-321/05, Rn. 43) billigte der Europäische Gerichtshof (EuGH) diesem Missbrauchsverbot die Qualität eines allgemeinen Grundsatzes des Unionsrechts zu (MüKoBGB/Schubert, 9. Aufl. 2022, BGB § 242, Rn. 106). Inzwischen verweist der EuGH darauf, dass das Rechtsmissbrauchsverbot unabhängig davon angewandt wird, ob die vom Missbrauch betroffenen Rechte oder Vorteile ihre Grundlage in den Verträgen, einer Verordnung oder Richtlinie haben (EuGH, Urteil vom 22.11.2017 - C-251/16, Rn. 30). Niederschlag gefunden hat der Grundsatz konkret in Art. 12 Absatz 5 DSGVO, der gerade für die Ansprüche nach Art. 15 und Art. 17 DSGVO unmittelbare Relevanz aufweist. Hiernach kann der Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträ-



gen einer betroffenen Person das Tätigwerden verweigern oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

Der EuGH hält zudem den Einwand des Rechtsmissbrauchs nach nationalem Recht (§ 242 BGB) grundsätzlich für zulässig, soweit er die volle Wirksamkeit des Unionsrechts und dessen einheitliche Anwendung nicht beeinträchtigt; insbesondere die mit dem Unionsrecht verfolgten Zwecke dürfen nicht vereitelt werden (EuGH, Urteil vom 12.03.1996 - C-441/93, Rn. 68).

2. Gemessen an den vorstehend dargelegten Anforderungen für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs ist festzustellen, dass der Kläger mit der Geltendmachung ihm ggf. formal nach der DSGVO zustehender Rechte sachfremde Motive, konkret die Generierung von Einkünften, verfolgt und damit ein rechtsmissbräuchliches Verhalten an den Tag legt.

Beim Gericht bestehen schon nachhaltige Zweifel, ob der Kläger die Seite des Beklagten überhaupt zu Marktforschungszwecken aufgesucht hat oder nicht bereits gezielt nach Seiten gesucht hat, auf denen Datenschutzverstöße stattfinden, um so neue Kunden zu akquirieren. Immerhin bietet der Kläger unter dem Namen [REDACTED] gezielt Dienstleistungen für Zahnärzte an, so dass er mit dem Markt bereits sehr vertraut sein dürfte und es dementsprechend keiner Marktforschung mehr bedarf. Jedenfalls aber hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts den einmal aufgedeckten Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung genutzt, um Einnahmen zu erzielen, wenn schon nicht durch Abschluss eines Vertrages mit dem Beklagten, dann doch wenigstens mit der Verfolgung monetärer Ansprüche als Geschäftsmodell in Zusammenarbeit mit seinem Bruder.

Der Kläger hat zwar in der mündlichen Verhandlung die Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass etwa Google mithilfe der weitergegebenen ein Bewegungsprofil über ihn erstellen könne, was Rückschlüsse auf seine Person zulasse, welche ihm wiederum irgendwann zum Nachteil gereichen könnten. Ungeachtet dessen, dass das vom Kläger gebildete Beispiel mit dem Aufsuchen von Seiten eines Psychiaters aber schon in keinster Weise mit den hiesigen Fällen, wo er die Webseiten von Zahnärzten besucht hat, vergleichbar ist, glaubt das Gericht dem aber Kläger nicht, dass es ihm hier tatsächlich um den Schutz seiner Daten geht, also um einen Zweck, dem gerade die Datenschutzgrundverordnung dient.

Die Überzeugung des Gerichts gründet dabei im Wesentlichen auf die Tatsache, bei der ersten Kontaktaufnahme des Klägers mit dem Beklagten mit E-Mail vom 06.11.2024 keine Rede davon war, dass er sich in seinen individuellen Rechten betroffen sieht, obwohl schon - aus Sicht des Klägers - massive DSGVO-Verstöße angesprochen worden sind. Die E-Mail kann vielmehr nur

so verstanden werden, dass es dem Kläger ausschließlich darum ging, dem Beklagten seine Dienste als Webdesigner anzubieten. Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass die E-Mail von der Adresse [REDACTED] versandt worden ist und mit dem Firmen-/ Markennamen endet, vor dem Namen des Klägers. Bemerkenswert ist, dass diese erste E-Mail durch den Kläger auch nicht mit der Klage vorgelegt worden ist. Die E-Mail konnte jedenfalls nicht dahingehend verstanden werden, dass es dem Kläger aus individuellen Gründen darum ging, dass die Verstöße abgestellt werden, und ihn der Beklagte deshalb kontaktieren sollte. Dieser durfte sie lediglich als eine Aufforderung zur Anbahnung eines Geschäftes verstehen und war daher nicht gehalten, hierauf gegenüber dem Kläger zu reagieren. Erst als auf die E-Mail vom 11.06.2024 keine Kontaktaufnahme erfolgt ist und dementsprechend auch davon auszugehen war, dass der Beklagte als Kunde nicht gewonnen werden kann, wurden erstmals mit E-Mail vom 21.06.2024 Ansprüche nach der DSGVO geltend gemacht.

Die Überzeugung des Gerichts wird weiter dadurch gestützt, dass der Kläger sodann seinen Bruder, mit dem er bereits über eine GbR verbunden ist, mit der Erstellung eines (nicht erforderlichen, dazu unten mehr) „Beweissicherungsgutachtens“ beauftragt hat, das mit immerhin 1.160,25 € zu Buche geschlagen hat. Die Adresse des Bruders ist bereits ins cc der E-Mail vom 11.6.2024 aufgenommen worden, was die enge Verbundenheit/ Zusammenarbeit zeigt. Auch wurde der Bruder offenbar schon vor Ablauf der dem Beklagten genannten Frist in der E-Mail vom 21.06.2024

„Die Auskunft ist nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage zu erteilen.“

beauftragt, denn das Gutachten führt auf

„Datum der Erfassung: 26.6.2024“.

Zuletzt zeigt das massenhafte Vorgehen des Beklagten gegen alle möglichen Zahnärzte für das Gericht, dass es dem Kläger vorrangig darum geht, gegen den Beklagten als Verantwortlichen i.S.d. Datenschutzgrundverordnung einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung usw. entstehen zu lassen. Exakt diesen Fall führt etwa § 8c UWG als Beispiel für ein missbräuchliches Verhalten an:

§ 8c (Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen; Haftung)

(1) Die Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 Absatz 1 ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist.

(2) Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen

Wie bereits dargelegt, werden allein am Amtsgericht Mainz 25 Zahnärzte in Anspruch genommen und mindestens zwei weitere Klagen werden vor dem Amtsgericht Darmstadt geführt.

Alle genannten Umstände zusammen lassen für das Gericht nur den Schluss zu, dass es dem Kläger nicht um den Schutz seiner Daten geht und damit sachfremde Zwecke verfolgt.

III. Hinzu kommt weiter, dass das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Anspruchsnorm nicht dargetan ist und bereits vor diesem Hintergrund etwaige Ansprüche des Klägers nicht bestehen.

1. Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Löschung seiner Daten gemäß Art. 17 Absatz 1 d) DSGVO zu.

a) Nach Art. 17 Absatz 1 d) DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern die in Art. 17 Absatz 1 genannten Gründe vorliegen, etwa eine unrechtmäßige Verarbeitung von Daten (lit. d)).

Eine unrechtmäßige Verarbeitung liegt etwa bei Verstößen gegen die DSGVO vor, oder, „negativ“ formuliert, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden und hierfür weder eine Einwilligung der betroffenen Person noch eine sonstige Rechtsgrundlage vorliegt (vgl. BeckOK DatenschutzR/Worms, 50. Ed. 1.11.2024, DS-GVO Art. 17, Rn. 43).

Darlegungs- und beweispflichtig für sämtliche anspruchsbegründenden Umstände ist dabei nach allgemeinen Grundsätzen der Kläger.

b) Eine Löschung von Daten kann denotwendig nur erfolgen, wenn solche auch gespeichert worden sind. Hierzu verhält sich der Vortrag des Klägers nicht.

Dieser trägt vor, dass ohne seine Einwilligung personenbezogene Daten an mindestens 14 Server und damit an mindestens 12 Unternehmen zur Verarbeitung weitergeleitet worden seien. Dass Daten von ihm durch den Beklagten oder aber diese Unternehmen gespeichert worden wä-

ren, behauptet der Kläger nicht.

2. Der Kläger hat ferner keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz der Kosten für die Erstellung des Privatgutachtens durch den Zeugen [REDACTED] nach Art. 82 Absatz 1 DSGVO.

a) Hiernach hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

b) Die Gutachterkosten stellen allerdings keinen kausalen Schaden eines Verstoßes gegen die DSGVO dar.

aa) Zu dem nach § 249 Absatz 1 BGB ersatzfähigen Schaden können grds. auch solche Positionen zählen, zu denen sich der Geschädigte veranlasst fühlen durfte, die also letztendlich erst durch eine Reaktion des Geschädigten entstanden sind. Der Schädiger hat daher auch die Kosten zu ersetzen, die dem Geschädigten zur Durchsetzung seines Schadensersatzanspruchs entstanden sind, allerdings nur, soweit diese notwendig waren (MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249, Rn. 180).

bb) Dass der Kläger die Beauftragung seines Bruders mit der Erstellung des Gutachtens für erforderlich halten durfte, ist für das Gericht nicht hinreichend dargelegt. Die klägerseits genannten Gründe für die Beauftragung des Gutachtens (s. Replik Seite 5 f.) können eine Notwendigkeit zur Erstellung desselben nicht begründen.

(1) Zur Überzeugung des Gerichts standen dem Kläger hinreichende andere Möglichkeiten zur Verfügung, um eine nicht rechtmäßige Datenverarbeitung belegen zu können.

Der Kläger hat bereits der ersten E-Mail an den Beklagten vom 11.06.2024 einen Kurzbericht über die Webseite mit den jeweiligen Verstößen beigelegt. Der Kläger hat insoweit mitgeteilt, dass bei Aufruf der Webseite ohne Einwilligung an insgesamt 11 verschiedene, im Einzelnen benannte Stellen, personenbezogene Daten übertragen würden. Der Kläger war mithin selbständig in der Lage, diese Informationen aus den ihm zur Verfügung stehenden Daten der Website herauszulesen. Dem Gericht ist bekannt, dass es die Möglichkeit gibt, sog. Screenshots zu fertigen, also sozusagen Fotos der aktuell auf dem Bildschirm zu sehenden Daten. Dass diese Möglichkeit besteht, ist klägerseits auf Nachfrage bestätigt worden. Der Anhang zur genannten E-Mail zeigt selbst einen ebensolchen Screenshot. Hier hätte es ausgereicht, die Seiten, aus denen der Klägern die Informationen gewonnen hat, dass Datenübertragungen an die von ihm benannten Stellen erfolgen, entsprechend abzufotografieren und damit zu sichern. Diese Methode ist auch

zur Erstellung des „Beweissicherungsgutachtens“ zum Einsatz gekommen, wie der beigefügten Rechnung entnommen werden kann. Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, diese Seiten einfach dem Bruder oder einem anderen Zeugen zu zeigen, der im Falle einer nachträglichen Veränderung der Seite hätte testieren können, dass vormals die behauptete Datenweitergabe erfolgt wäre.

(2) Der Kläger ist der Auffassung, das Gutachten habe zur Beweissicherung eingeholt werden müssen. Dieses ist allerdings zur Beweissicherung untauglich.

Die Bezeichnung als „Beweissicherungsgutachten“ ist insoweit schon irreführend. Ein Privatgutachten stellt lediglich substantiierten Parteivortrag dar, vermag aber keinen Beweis zu erbringen. Eine Beweisführung im Falle des Bestreitens wäre dann allenfalls durch Vorlage der entsprechenden Screenshots als Objekte des Augenscheins möglich. Auch könnte der Ersteller des Gutachtens als Zeuge angeboten werden. Hier hätte es ausgereicht, wie schon erwähnt, wenn der Zeuge die Seiten gesichtet hätte, ohne sich in die Details zu vertiefen. Oder aber der Beweis hätte durch einen vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen geführt werden können. Das schriftliche Privatgutachten ist ohne Zusatzwert für den Kläger.

(3) Soweit der Kläger vorträgt, es sei nötig gewesen, Umfang und Art der Datenweitergabe zu dokumentieren, da der Beklagte die Auskunft verweigert oder unvollständig erteilt habe, verkennt der Kläger, dass ihm die DSGVO hierfür einen Anspruch nach Art. 15 DSGVO einräumt, der sich auf alle relevanten Fragen des Klägers (Umfang der Weitergabe, Art der übermittelten Daten, technische Analyse) bezogen hätte, und der gerichtlich hätte durchgesetzt werden können (Art. 79 DSGVO), wie vom Kläger mit dem zurückgenommenen Klageantrag Ziff. 1 auch zunächst intendiert. Ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO, welcher zunächst vom Kläger verfolgt wurde, setzt zur (gerichtlichen) Durchsetzung desselben noch nicht einmal einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung voraus, sondern es soll ja gerade erst geklärt werden, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, und, wenn ja, in welchem Umfang. Der Anspruch kann selbstverständlich auch auf zurückliegende Zeiträume bezogen werden. Es erschließt sich nicht, warum ein Gutachten zu Fragen eingeholt werden muss, deren Beantwortung gerade gerichtlich durchgesetzt werden soll. Auch hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, sich gegen die Verweigerung der Auskunftserteilung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO), worauf der Kläger durch den Beklagten ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ihm haben also mehrere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, sein Recht auf Auskunft durchzusetzen.

Für den Löschungsanspruch nach Art. 17 DSGVO und den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO ist sodann ausreichend, dass personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Für die Entstehung der jeweiligen Ansprüche genügt daher schon der Nachweis eines einzigen Verstoßes. Verstöße hatte der Kläger bereits am 11.06.2024 konkret aufgezeigt. Der Kläger hatte insoweit in der mündlichen Verhandlung erklärt: „Beim Lesen der ersten Zeile habe ich dann festgestellt, dass sofort die Links von Drittanbietertools aufgerufen werden. (...) Mir war klar, dass in dem Moment, wo ich die Seite nutze, meine Daten unmittelbar an Google übermittelt werden.“ Dies alles war mithin sofort ersichtlich und hätte, wie beschrieben, gesichert werden können.

Weitergehende, für die Verfolgung von etwaigen Ansprüchen notwendige Erkenntnisse konnte das Privatgutachten nicht liefern.

cc) Der Kausalität steht auch entgegen, dass der Kläger sein Auskunftsverlangen erstmals mit Mail vom 21.06.2024 an den Beklagten gerichtet hat, die Beantwortung seiner Anfrage aber offenbar nicht abgewartet worden ist. Der Kläger schreibt dort selbst, dass ein Auskunftsersuchen spätestens innerhalb eines Monats zu beantworten ist. Das Gutachten führt aber auf:

„Datum der Erfassung: 26.6.2024

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Beklagte auch noch keine Handlung vorgenommen, die als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung hätte aufgefasst werden können. Erst mit E-Mail vom 12.07.2024 hat der Beklagte mit dem von [REDACTED] vorformulierten Schreiben geantwortet.

3. Zuletzt steht dem Kläger kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 100,00 Euro nach Art. 82 Absatz 1 DSGVO zu.

Voraussetzung ist u.a. das Vorliegen eines immateriellen Schadens (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2024 – C-741/21, Rn. 32 ff.). Den Beweis, dass ein solcher vorliegt, konnte der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger nicht führen.

a) Dass ein möglicher Kontrollverlust über die klägerischen Daten gerade aufgrund des Aufsuchens der Beklagtenwebsite entstanden ist, ist nicht dargetan.

Nach dem Europäischen Gerichtshof kann in den sog. Scrapingfällen der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 Absatz 1 DSGVO darstellen, sofern die betroffene Person den Nachweis erbringt, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat (EuGH, Urteil vom

11.04.2024 – C-741/21, Rn. 42). Der Bundesgerichtshof hat hieraus die - nach Ansicht des Gerichts zu weit gehende - Schlussfolgerung gezogen (Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24), dass immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Absatz 1 DSGVO auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung sein könne. Weder müsse eine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein noch bedürfe es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen.

Zieht man den Vergleich mit den Scrapingfällen sind hier nun zwar unstreitig Daten des Klägers an Dritte über die Webseite des Beklagten, so auch Google, weitergegeben worden. Allerdings hat der Kläger eine Vielzahl von Zahnarztseiten aufgesucht, bei denen es wohl zu ähnlichen Vorfällen gekommen ist, wie allein die beim Amtsgericht Mainz erhobenen und strukturell gleichen 25 Klagen zeigen. Bereits mit der ersten Datenweitergabe ist ein Kontrollverlust eingetreten und es war ersichtlich, dass der Kläger Zahnarztwebseiten aufgesucht hat. Möglicherweise hat sich das Bild von dem Kläger, was sich bspw. bei Google bei Auswertung seiner Netzbewegungen ergeben könnte, auch noch durch weitere Datenweitergaben verstärkt. Dass aber gerade die späten Datenweiterleitungen an dem Gesamtbild noch etwas geändert hätten, ist fernliegend. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung geschildert, dass man anhand seiner Netzbewegungen, also welche Seiten er aufgesucht habe, in Verbindung mit seinen bei Google hinterlegten Daten, Schlüsse auf ihn ziehen könne. Spätestens nach dem Aufsuchen von 10 Zahnarztwebseiten konnte wohl über den Kläger ausgesagt werden, dass er besonders häufig solche Seiten besucht. Mit Sicherheit wird es aber keinen Unterschied machen, ob der Kläger nun 24 oder 25 Webseiten aufgesucht hat (vgl. zum Problem eines mehrfachen Kontrollverlustes etwa Mantz: Schadensersatz für Datenlecks, GRUR 2024, 1878, 3.). Wann die Seite des Beklagten aufgesucht wurde, zu Beginn oder zum Ende der klägerseits behaupteten Marktforschung hin, wo keine Auswirkungen mehr erkennbar sind, ist klägerseits nicht mitgeteilt.

b) Das Gericht ist auch nicht davon überzeugt, dass der Kläger an sonstigen Beeinträchtigungen leidet, die einen immateriellen Schaden darstellen.

Der Kläger hat zwar argumentiert, dass eine KI (künstliche Intelligenz) heute tatsächlich in der Lage sei, alle Daten zeitnah miteinander zu verknüpfen und so ein Bewegungsprofil im Netz über ihn zu erstellen, welches Rückschlüsse auf seine Person zulasse. Er hat insoweit das Beispiel geschildert, was passieren könnte, wenn er Seiten von Psychiatern aufgesucht und dort über Selbstmord gelesen hätte. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass der Kläger konkret eben keine Seiten von Psychiatern aufgesucht hat, sondern Seiten von Zahnärzten. Welche Sorgen

der Kläger hat, dass man nun sehen kann, dass er sich etwa 20 Minuten lang über Implantologie informiert hat, hat der Kläger dem Gericht nicht vermitteln können. Auch sonst ist nicht ersichtlich, welche Befürchtungen der Kläger im Hinblick auf die Weitergabe solcher Informationen haben könnte. Offensichtlich hat sich der Kläger über die aus seiner Sicht leichtfertigen Datenschutzverstöße geärgert. Die Anhörung des Klägers hat für das Gericht aber insgesamt keinerlei tatsächlichen und nicht rein abstrakten Auswirkungen auf den Kläger erkennen lassen. Soweit der Kläger schriftsätzlich mit der Notwendigkeit der Nutzung von Pi-Hole argumentiert hat, handelt es sich um eine reine Lästigkeit wie etwa das Wechseln der Telefonnummer nach einem Scrapingfall. Hinzu kommt, dass bei der Bemessung eines immateriellen Schadens auch der Wert der Daten und ihre Nutzung aus Sicht des Verantwortlichen abgestellt werden. Welchen Wert die Erkenntnis haben sollte, dass der Kläger sich auf Zahnarztseiten bewegt hat, erschließt sich dem Gericht nicht, zumal für Drittunternehmen, die, anders als Google, über keine Profildaten des Klägers im Übrigen verfügen. Eine Kommerzialisierung dieser Erkenntnisse dürfte nur sehr eingeschränkt möglich sein. Auch dies spricht gegen die Annahme eines immateriellen Schadens.

D.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mainz  
Diether-von-Isenburg-Straße  
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.